



**Einwohnergemeinde Tenniken**

---

# **Reglement für den Wärmeverbund Tenniken**

(in Kraft seit 01.07.2007)



# Inhaltsverzeichnis

<b>Ingress</b>	<b>4</b>
<b>A. Allgemeines</b>	<b>4</b>
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2 Grundlagen	4
<b>B. Anschlüsse für private Liegenschaften</b>	<b>5</b>
§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Parteien	5
§ 4 Bewilligungspflicht	5
§ 5 Ausführungspläne	6
§ 6 Eigentum der Anlage	6
§ 7 Haftung	6
§ 8 Kosten	6
§ 9 Technische Rahmenbedingungen	7
<b>C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht</b>	<b>7</b>
§ 10 Wärmelieferungspflicht	7
§ 11 Wärmebezugspflicht	7
§ 12 Einschränkung der Wärmeabgabe	8
<b>D. Finanzierung</b>	<b>8</b>
§ 13 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit	8
§ 14 Anschlussgebühr	8
§ 15 Jahresgrundgebühr	9
§ 16 Wärmebezugsgebühr	9
§ 17 Vorschussleistungen	9
<b>E. Besondere Bestimmungen</b>	<b>10</b>
§ 18 Vertragsdauer	10
§ 19 Duldungs- und Auskunftspflicht	10
<b>F. Gebührenordnung</b>	<b>10</b>
§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren	10
§ 21 Zahlungsbedingungen	10
<b>G. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 22 Vollzug	11
§ 23 Rechtsschutz	11
§ 24 Strafbestimmungen	11
§ 25 Inkrafttreten	12
<b>Anhang zum Reglement für den Wärmeverbund Tenniken</b>	<b>13</b>

# Ingress

Die Gemeindeversammlung von Tenniken beschliesst, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

## A. Allgemeines

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung des Wärmeverbundes Tenniken.

### § 2 Grundlagen

- 1 Die Einwohnergemeinde Tenniken erstellt, betreibt und unterhält eine Heizzentrale mit Holzschnitzelfeuerung und Ölheizkessel. Die Lieferung von Warmwasser ist nur während der Heizperiode vorgesehen.
- 2 Der Perimeter für das Verteilnetz wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Eine Erweiterung kann nur erfolgen, wenn laut Berechnung genügend Reserven vorhanden sind.
- 3 Der Wärmeverbund verpflichtet sich, den Wärmebezügern Wärme für die Raumheizung im Rahmen des vereinbarten Bedarfs während der Heizperiode zu liefern.
- 4 Die Wärmelieferungsperiode dauert vom September bis Mai des Folgejahres. Die Wärmelieferung kann auch ausserhalb dieser Periode erfolgen, sofern die Aussentemperatur an drei aufeinander folgenden Tagen unter +14 Grad Celsius liegt. Der Gemeinderat bestimmt über solche Ausnahmen. Er kann die Zuständigkeit delegieren.
- 5 Die Abrechnungsperiode für die Heizkosten beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 6 Der Liegenschaftseigentümer (Wärmebezüger) seinerseits verpflichtet sich, während der vereinbarten Vertragsdauer die Wärme ab Wärmenetz zu beziehen.

- 7 Die Details der Wärmelieferung zwischen Wärmeverbund (Wärmelieferant) und Liegenschaftseigentümer (Wärmebezüger) sind im Wärmeliefervertrag geregelt.

## **B. Anschlüsse für private Liegenschaften**

### **§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Parteien**

- 1 Die Hausanschlussleitungen und die Wärmezähler werden durch den Wärmeverbund oder deren Beauftragten erstellt und unterhalten. Die entsprechenden Kosten werden vom Wärmeverbund getragen.
- 2 Der Wärmeverbund bestimmt – nach Absprache mit den Wärmebezügern – die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitungen. Der Wärmeverbund ist verantwortlich für die erforderlichen Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter. Falls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritte verweigert werden, kann der Wärmeverbund ein Anschlussgesuch ablehnen.
- 3 Die Hausstation wird durch den Liegenschaftseigentümer bzw. dessen beauftragte Unternehmung erstellt und unterhalten. Die entsprechenden Kosten werden vom Liegenschaftseigentümer getragen.
- 4 Es ist untersagt, von einem bestehenden Anschluss eines Grundstückes ohne Bewilligung des Wärmeverbundes ein anderes Grundstück oder eine weitere Wohnung ganz oder teilweise mit Wärme zu versorgen.
- 5 Die Hausanschlussleitung sowie der Wärmezähler stehen im Eigentum des Wärmeverbundes.
- 6 Schäden an Hausanschlussleitung und Wärmezähler sind dem Wärmeverbund sofort mitzuteilen.

### **§ 4 Bewilligungspflicht**

- 1 Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an den Wärmeverbund ist bewilligungspflichtig.
- 2 Der Gemeinderat prüft und bewilligt allfällige neue Anschlussgesuche innerhalb des genehmigten Perimeters und Erweiterungsgesuche bestehender Anschlüsse.

## **§ 5 Ausführungspläne**

Nach erfolgter Verlegung werden die Fernwärmeleitungen im Leitungskataster eingetragen.

## **§ 6 Eigentum der Anlage**

*Anlageteile der Wärmelieferantin (Wärmeverbund):*

- Heizzentrale
- Stammleitung
- Hausanschluss bis und mit Absperrarmaturen nach Hauseintritt
- Wärmezähler

*Anlageteile des Liegenschaftseigentümers (Wärmebezüger):*

- Leitungen innerhalb der Liegenschaft (Keller oder erdverlegte)
- Hausstation plus allfälliger Wassererwärmer

## **§ 7 Haftung**

Die Liegenschaftseigentümer haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung an ihren Leitungen bzw. Hausstationen entstehen.

## **§ 8 Kosten**

- 1 Bei einer Erweiterungsetappe oder einem nachträglichen Hausanschluss werden die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung inklusive Grabarbeiten, Absperrarmaturen und Wärmezähler vom Wärmeverbund getragen.
- 2 Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen – sofern kein schuldhaftes Verhalten des Liegenschaftseigentümers oder eines Dritten vorliegt – zu Lasten des Wärmeverbundes. Durch den Liegenschaftseigentümer oder durch Dritte verursachte Schäden an der Hausanschlussleitung gehen voll zu Lasten des Verursachers.
- 3 Die Kosten für die Erstellung der Hausstation gehen vollumfänglich zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 4 Muss die Hauszuleitung auf Verlangen des Wärmebezügers verlegt werden, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers (Verursacherprinzip).

## **§ 9 Technische Rahmenbedingungen**

- 1 Die Wahl der Hausstation ist dem Liegenschaftseigentümer überlassen. Bei einer Hausstation mit Wassererwärmer ist bei der Regelung und der hydraulischen Einbindung zu berücksichtigen, dass bei Aussentemperaturen  $>16^{\circ}\text{C}$  keine Wärme mehr geliefert wird und dass die Vorlauftemperatur witterungsgeführt ist. Vor der Ausführung muss dem Wärmeverbund das hydraulische Prinzipschema inkl. Funktionsbeschreibung vorgelegt werden.
- 2 Die Reduktion der Jahresgrundgebühr aufgrund energetischer Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle ist nur vorgesehen, wenn der Wärmebezug während 3 Heizperioden min. 10 % tiefer ist als der bisherige Durchschnittsverbrauch.

## **C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht**

### **§ 10 Wärmelieferungspflicht**

Der Wärmeverbund verpflichtet sich, innerhalb der Heizperioden während der Vertragsdauer Wärme im Umfang des Wärmeliefervertrages dauernd zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung der in der Tarifordnung bestimmten Preise zu liefern. Der Wärmeverbund liefert die Wärme in Form von Heizungswasser. Das Heizungswasser des Wärmeverbundes und der Liegenschaften muss hydraulisch getrennt sein.

### **§ 11 Wärmebezugspflicht**

- 1 Der Wärmebezüger verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die Raumheizung (ausgenommen Warmwasser) beim Wärmeverbund zu decken. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällig bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen etc.) oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sofern sie bloss eine Hilfsfunktion haben.
- 2 Bei Neubauten, welche an den Wärmeverbund anschliessen, muss auch das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeverbund erzeugt werden (§ 15, Abs. 4 der Verordnung über die rationelle Energienutzung [EnGV]).

- 3 Bei bestehenden Bauten, welche an den Wärmeverbund angeschlossen sind, muss bei Ersatz des Warmwasserspeichers (Elektroboiler) das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeverbund erzeugt werden (§ 15, Abs. 4 der Verordnung über die rationelle Energienutzung [EnGV]).

## **§ 12 Einschränkung der Wärmeabgabe**

- 1 Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden bei Revisions-, Installations- und Erneuerungsarbeiten, bei Betriebsstörungen und deren Folgen und in anderen Fällen unbedingter Notwendigkeit oder höherer Gewalt. Der Wärmebezüger duldet solche Unterbrechungen oder Einschränkungen. Der Unterbruch ist, soweit möglich, zeitlich gebührend im Voraus anzuzeigen.
- 2 Der Wärmebezüger hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern die Wärmelieferantin alles ihr Zumutbare zur beförderlichen Aufhebung der Einschränkung der Wärmeabgabe unternimmt.

## **D. Finanzierung**

### **§ 13 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit**

- 1 Die Finanzierung des Wärmeverbundes erfolgt über die einmalige Anschlussgebühr, die Jahresgrundgebühr und die Wärmebezugsgebühr.
- 2 Die Rechnungsstellung für die bezogene Wärme erfolgt zweimal jährlich: Per Ende Jahr und per Ende Heizperiode. Dabei ist jeweils auch die Hälfte der Jahresgrundgebühr fällig.

### **§ 14 Anschlussgebühr**

Für jeden Anschluss an das Fernwärmesystem erhebt der Wärmeverbund eine einmalige Anschlussgebühr. Die Höhe wird in der Tarifordnung zu diesem Reglement festgelegt.



## **§ 15 Jahresgrundgebühr**

- 1 Für jeden Anschluss an das Fernwärmesystem erhebt der Wärmeverbund eine Jahresgrundgebühr. Die Gebühr wird auf Grund des Anschlusswertes gemäss Vertrag berechnet.
- 2 Treten bei den Kapital-, Wartungs- und Unterhaltskosten wesentliche Änderungen ein, kann der Gemeinderat die Jahresgrundgebühr neu berechnen.

## **§ 16 Wärmebezugsgebühr**

- 1 Zur Deckung der Brennstoffkosten (Holzschnitzel und Heizöl; Strom) der Wärmezentrale und des Fernleitungsnetzes des Wärmeverbundes wird für jeden Anschluss eine Wärmebezugsgebühr erhoben.
- 2 Die Wärmezähler werden durch den Wärmeverbund abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Wärmebezügler delegiert werden.
- 3 Treten bei der Brennstoffbeschaffung oder durch neue gesetzliche Vorschriften Kostenänderungen ein, welche die Wärmebezugsgebühr gegenüber dem aktuellen Stand wesentlich verändern, so erfolgt eine Preisanpassung.

## **§ 17 Vorschussleistungen**

- 1 Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor Beginn der Bauarbeiten vorschliessen.
- 2 Die Erschliessungsanlagen werden vom Wärmeverbund gebaut.
- 3 Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

## **E. Besondere Bestimmungen**

### **§ 18 Vertragsdauer**

Die Wärmelieferverträge werden auf eine feste Dauer bis am 30. Juni 2030 abgeschlossen. Einzelheiten über Verlängerung und Kündigungsmodalitäten werden in den Wärmelieferverträgen geregelt.

### **§ 19 Duldungs- und Auskunftspflicht**

Die Wärmebezüger gewähren dem Wärmeverbund den Zutritt zu Wärmezähler und Hausstation für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.

## **F. Gebührenordnung**

### **§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

- 1 Der Gemeinderat legt die Anschlussgebühr im Anhang zu diesem Reglement fest.
- 2 Die Jahresgrundgebühr und die Wärmebezugsgebühr werden von der Gemeindeversammlung auf dem Budgetweg festgelegt.

### **§ 21 Zahlungsbedingungen**

- 1 Der einmalige Anschlussbeitrag wird nach Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.
- 2 Anschlussbeitrag, Gebühren und Wärme-Arbeitspreis sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.
- 4 Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach den kantonalen Steuerverzugszinssätzen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Vollzug**

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und stellt dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung sicher.
- 2 Kommt der Wärmebezüger den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme einleiten.

### **§ 23 Rechtsschutz**

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- 3 Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge (im Anhang) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 4 Beschwerden sind kostenpflichtig.

### **§ 24 Strafbestimmungen**

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.
- 2 Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

## § 25 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. April 2007

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. E. Wiesner

sig. W. Fankhauser

Das Reglement tritt in Kraft per 01. Juli 2007

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. E. Wiesner

sig. W. Fankhauser

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen

Datum	Bemerkung
11.06.2024	Beschluss EGV; Änderung § 13

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. T. Grüter

sig. H. Portmann

## Anhang zum Reglement für den Wärmeverbund Tenniken

# Tarifordnung

### zum Reglement für den Wärmeverbund Tenniken vom 24.4.2007

Gemäss den §§ 14 und 20.1 des Reglements für den Wärmeverbund Tenniken erlässt der Gemeinderat folgende Tarifordnung:

<b>Anschlussgebühr bei Erstellung des Wärmeverbundes</b>	<b>Fr. 8'000.--/pro 30 kW</b>
<b>Anschlussgebühr für nachträgliche Anschlüsse mind.</b>	<b>Fr 10'000.--/pro 30 kW</b>

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. vom .....genehmigt und auf den ..... in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates Tenniken:

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. E. Wiesner

sig. W. Fankhauser

Die Jahresgrundgebühr und die Wärmebezugsgebühr werden von der Gemeindeversammlung auf dem Budgetweg festgelegt (§ 20.2)